



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und
Verkehrsausschusses
am Montag 14.10.2024**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:45 Uhr
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Mainstr. 2, Sitzungssaal 2. OG,

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

Ausschussmitglieder

Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Dr. Gerd Kühlbrandt,
Stadträtin Verena Luche,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,
Stadtrat Manuel Reitberger,
Stadtrat Marco Stiefler,
Stadtrat Peter Wolf,

weitere Mitglieder

Stadtrat Klaus Hittinger, Vertretung für Stadtratsmitglied Hofmann

Schriftführer/in

Verw.-Fachang. Marc Hilbert,

Referenten

Joseph-Stiftung Bamberg Kay Kundmüller, zu TOP 1
Joseph-Stiftung Bamberg Benjamin Wichert, zu TOP 1

Entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Stadtrat Günter Hofmann,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bauleitplanung **BA/098/2024**
Modernisierung/Erweiterung Mietwohnungen Am Landgericht 12/12a;
Vorstellung der geänderten Planungen durch Joseph-Stiftung, Bamberg

- 2 Bauanträge
 - 2.1 Antrag auf Baugenehmigung (36/2024) zur Errichtung von Werbeanlagen für die Wasserstofftankstelle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 900/1, 781/19, 781/21 Gmkg. Hallstadt, Michelinstraße 95 **BA/099/2024**

 - 2.2 Antrag auf Baugenehmigung (38/2024) zum Anbau eines Balkons im DG auf dem Grundstück Fl.Nr. 30, Gmkg. Hallstadt, Mainstraße 46 **BA/100/2024**

 - 2.3 Antrag auf Baugenehmigung (39/2024) zur Aufstellung eines Pylons und Anbringung eines Leuchttransparents und Einzelbuchstabenanlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1855/9, Gmkg. Hallstadt, Biegenhofstraße 26 **BA/101/2024**

 - 2.4 Antrag auf Baugenehmigung (41/2024) Errichtung einer Überdachung auf der vorhandenen Terrasse auf dem Grundstück Fl.Nr. 720/130, Gmkg. Hallstadt, Fliederweg 4 **BA/102/2024**

 - 2.5 Antrag auf Baugenehmigung (42/2024) Neubau von zwei Carports mit Geräteraum auf den Grundstücken Fl.Nrn. 664, 664/9, Gmkg. Hallstadt, Grabenstraße 12a **BA/103/2024**

 - 2.6 Verlängerung des Antrages auf Baugenehmigung (BVz. 55/2016, Az. LRA 20160852) zur Sanierung, Umbau und Anbau des Gebäudes zur Artothek und zum öffentlichen WC (inkl. Aufzug) auf dem Grundstück Fl. Nr. 52 Gemarkung Hallstadt, Fischergasse 6 **BA/104/2024**

- 3 Mitteilungen

- 4 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bauleitplanung Modernisierung/Erweiterung Mietwohnungen Am Landgericht 12/12a; Vorstellung der geänderten Planungen durch Joseph-Stiftung, Bamberg

Die Joseph-Stiftung Bamberg beabsichtigt eine Modernisierung ihrer Wohngebäude „Am Landgericht“ sowie die Errichtung eines weiteren 6-geschossigen Wohngebäudes zwischen den beiden bestehenden Hochbauten.

Um für die Realisierung des Projektes die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen, wurde der bestehende Bebauungsplan „Hallstadt-Süd, Nr. 1E“ in einem Teilbereich angepasst, der neue Bebauungsplan „Hallstadt-Süd, Nr. 1F“ trat mit Bekanntmachung am 01.06.2023 in Kraft.

Die Planungen wurden zwischenzeitlich durch die Joseph-Stiftung in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken (es sind Mittel aus der Wohnbauförderung beantragt) weiter fortgeschrieben und konkretisiert. Der aktuelle Planungsentwurf stimmt jedoch in einigen Bereichen mit den neu getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hallstadt-Süd, Nr. 1F“ nicht mehr überein. Zur Durchführung des Projektes bedarf es weiterer Änderungen des Bebauungsplanes. So wurde das Stellplatzkonzept völlig überarbeitet und Baugrenzen, GFZ und Müllstandorte müssen angepasst werden. Darüber hinaus sollte eine Erweiterung der Stellplätze für E-Mobilität erfolgen und ein Standort für erforderliche Versorgungseinheiten (Trafo-Haus) ausgewiesen werden. Der integrierte Grünordnungsplan bedarf ebenfalls der Überarbeitung und Anpassung an die neuen Gegebenheiten.

Zur energetischen Versorgung der Anwesen „Am Landgericht 6, 8, 12, 12a, 14“, „Wacholderweg 2, 4, 6“ (alle Joseph-Stiftung) ist der Aufbau eines lokal begrenzten Fernwärmenetzes vorgesehen. Optional könnten noch die Anwesen „Ginsterweg 1“, „Am Landgericht 10“ sowie „Wacholderweg 8, 10“ (alle GeWoBau) an das Netz angeschlossen werden.

Die aktuelle Konzeptlösung im Detail wird den Ausschussmitgliedern durch Vertreter der Joseph-Stiftung vorgestellt.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt nimmt die vorgenannten Ausführungen zur Kenntnis.

Auf Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung soll der Bebauungsplan „Hallstadt-Süd“ nochmals angepasst werden.

Sämtliche Kosten des Verfahrens und damit in Zusammenhang stehende Nebenleistungen (insbesondere erneute Gutachten, Immissionsberechnungen etc.) hat der Veranlasser, die Joseph-Stiftung, Bamberg, zu übernehmen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag zur Kostenübernahme ist im Vorfeld abzuschließen.

Bürgermeister Söder wird ermächtigt, nach Vertragsschluss zur Kostenübernahme, den entsprechenden Planungsauftrag an ein geeignetes Planungsbüro zu vergeben.

zurückgestellt

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Antrag auf Baugenehmigung (36/2024) zur Errichtung von Werbeanlagen für die Wasserstofftankstelle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 900/1, 781/19, 781/21 Gmkg. Hallstadt, Michelinstraße 95

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 18 - Borstig III“. Innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle eine „öffentliche Parkplatzfläche“ ausgewiesen.

Die Bauherrin beabsichtigt für die bereits genehmigte Wasserstofftankstelle Werbeanlagen aufzustellen, bzw. anzubringen. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass an den jeweiligen Einfahrten beleuchtete Werbemasten mit einer Höhe von 4,10 m errichtet werden sollen. Zudem soll die Überdachung der Zapfsäulen mit einer beleuchtete Werbeattika versehen werden.

Das Bauvorhaben bedarf hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Befreiung von der Baugrenze, da die Werbeanlagen teilweise außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Nach Art. 66 BayBO sind den Eigentümerinnen und Eigentümern der benachbarten Grundstücke der Lageplan und die Bauzeichnungen zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung zum Bauvorhaben wurde von den Nachbarn erteilt.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans in diesem konkreten Einzelfall städtebaulich vertretbar und können erteilt werden.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 18, Borstig III“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „öffentliche Parkplatzfläche“ festgesetzt.

Es wurde folgende Ausnahme und Befreiung beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze

Die beantragte Befreiung ist in diesem konkreten Fall städtebaulich vertretbar, dieser wird zugestimmt.

Die Erschließung ist durch den Baubestand bereits gesichert.

Die unbebauten Freiflächen sind gemäß Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung (-OFGS-) der Stadt Hallstadt zu gestalten und auf Dauer zu erhalten.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtratsmitglied Reitberger war während der Beratung und Abstimmung nicht anwesend.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2.2 Antrag auf Baugenehmigung (38/2024) zum Anbau eines Balkons im DG auf dem Grundstück Fl.Nr. 30, Gmkg. Hallstadt, Mainstraße 46

Das Bauvorhaben liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist somit dem sogenannten Innenbereich zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach § 34 BauGB. Maßgebend hierbei ist unter anderem, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich der Sanierungssatzung und Gestaltungsrichtlinie „Altstadt“. Da hier vor allem im rückwärtigen Baubestand gearbeitet wird und sich der betreffende Balkon im rückwärtigen Bereich des Grundstücks befindet, der nicht von der Mainstraße aus einsehbar ist, wurde von einer städtebaulichen Stellungnahme des Büro RSP, Bayreuth abgesehen.

Der Bauherr beabsichtigt im Dachgeschoss des bestehenden Wohngebäudes die Errichtung eines Balkons mit einer Fläche von 1,94 qm (Außenmaße: 2,18 m x 0,89 m).

Nach Art. 66 BayBO sind den Eigentümerinnen und Eigentümern der benachbarten Grundstücke der Lageplan und die Bauzeichnungen zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung zum Bauvorhaben wurde durch die Nachbarn nicht erteilt. Ob und in welchem Umfang eine Nachbarbeteiligung seitens der Antragsteller durchgeführt wurde, ist nicht ersichtlich.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB und im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt“.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Mischgebiet“ (MI) nach § 6 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt.

Die Erschließung ist durch den Baubestand bereits gesichert.

Die unbebauten Freiflächen sind gemäß Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung (-OFGS-) der Stadt Hallstadt zu gestalten und auf Dauer zu erhalten.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2.3 Antrag auf Baugenehmigung (39/2024) zur Aufstellung eines Pylons und Anbringung eines Leuchtttransparents und Einzelbuchstabenanlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1855/9, Gmkg. Hallstadt, Biegenhofstraße 26

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 33, westliche Biegenhofstraße“. Innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle eine „Gewerbegebietsfläche“ (GE) nach § 8 BauNVO ausgewiesen.

Die Bauherren beabsichtigen die Anbringung einer Einzelbuchstabenanlage und eines Leuchtttransparents am Gebäude sowie die Aufstellung eines 4,10 m hohen Werbepylons an der Einfahrt zum Grundstück.

Das Bauvorhaben bedarf hinsichtlich einer Baugrenzenüberschreitung für den Werbepylon einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Westliche Biegenhofstraße“.

Nach Art. 66 BayBO sind den Eigentümerinnen und Eigentümern der benachbarten Grundstücke der Lageplan und die Bauzeichnungen zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung zum Bauvorhaben wurde durch die Nachbarn nicht erteilt. Ob und in welchem Umfang eine Nachbarbeteiligung seitens der Antragsteller durchgeführt wurde, ist nicht ersichtlich.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans in diesem konkreten Einzelfall städtebaulich vertretbar und können erteilt werden.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 33, Westliche Biegenhofstraße“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Gewerbegebietsfläche“ (GE) nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt.

Es wurde folgende Ausnahme und Befreiung beantragt:

- Teilweise Überschreitung der Baugrenze

Die beantragte Befreiung ist in diesem konkreten Fall städtebaulich vertretbar, dieser wird zugestimmt.

Die Erschließung ist durch den Baubestand bereits gesichert.

Die unbebauten Freiflächen sind gemäß Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung (-OFGS-) der Stadt Hallstadt zu gestalten und auf Dauer zu erhalten.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Werbeanlagen die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, nicht errichtet werden dürfen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Beleuchtungsanlagen (z. B. Hofraumbeleuchtungen) sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 70 nicht geblendet wird.

Das Landratsamt Bamberg wird gebeten zu überprüfen, ob von den geplanten Werbeanlagen eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszugehen ist. Die Autobahndirektion Nordbayern ist aufgrund der zu erwartenden Wirkung auf eine Bundesfernstraße am Verfahren zu beteiligen. Eine entsprechende Stellungnahme ist vom Antragsteller einzuholen.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2.4 Antrag auf Baugenehmigung (41/2024) Errichtung einer Überdachung auf der vorhandenen Terrasse auf dem Grundstück Fl.Nr. 720/130, Gmkg. Hallstadt, Fliederweg 4

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 1E, Hallstadt Süd“. Innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 BauGB).

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung einer Überdachung der seiner Wohneinheit zugehörigen Terrasse. Die bauliche Anlage mit Abmessungen 5,00 m x 4,00 m und einer Höhe von 2,53 ist als Anbau an das Mehrfamilienwohnhaus geplant und überschreitet die im Bebauungsplan festgelegten Baugrenzen. Es sind entsprechende Befreiungen beantragt.

Allen Eigentümerinnen und Eigentümern benachbarter Grundstücke sind die Bauzeichnungen und der Lageplan zur Zustimmung vorzulegen (Art. 66 Abs. 1 BayBO). Aus den Unterlagen ist die Beteiligung eines Nachbarn/einer Nachbarin ersichtlich. Durch das Bauvorhaben sind aus Sicht der Verwaltung jedoch in erster Linie die Miteigentümer der Eigentumswohnanlage betroffen. Diese wurden nach den eingereichten Unterlagen ebenfalls vom Bauherrn über das beabsichtigte Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt, Unterschriften liegen vor.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Vorhaben städtebaulich vertretbar und diesem kann die Zustimmung erteilt werden.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 1E, Hallstadt Süd“. Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen.

Innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Es sind folgende Befreiungen beantragt:

- Baugrenzenüberschreitung mit der geplanten Überdachung
- Befreiung von der festgesetzten Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung für die geplante Überdachung.

Die entsprechenden Befreiungen sind städtebaulich verträglich und werden erteilt.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind nicht beantragt:

Die Erschließung ist durch den vorhandenen Baubestand bereits gesichert.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0 Befangen: 1

Anmerkung:

Stadtratsmitglied Reitberger nahm an der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO nicht teil.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2.5 Antrag auf Baugenehmigung (42/2024) Neubau von zwei Carports mit Geräteraum auf den Grundstücken Fl.Nrn. 664, 664/9, Gmkg. Hallstadt, Grabenstraße 12a

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 5 Westlich. Karlstraße“. Innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 BauGB).

Der Bauantrag beinhaltet den Neubau von zwei Carports mit integriertem Gerätraum an der westlichen Grundstücksgrenze. Den Planunterlagen sind Außenmaße von 10,00 m x 7,45 m mit einer mittleren Höhe von 2,46 m zu entnehmen. Die Anlage wird außerhalb festgelegter Baugrenzen errichtet und es ist aufgrund der Größe ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt. Hinsichtlich des Standortes ist eine entsprechende Befreiung beantragt.

Allen Eigentümerinnen und Eigentümern benachbarter Grundstücke sind die Bauzeichnungen und der Lageplan zur Zustimmung vorzulegen (Art. 66 Abs. 1 BayBO). Die Zustimmung der Nachbarn wurde nicht erteilt.

Aus Sicht der Bauverwaltung ist die mit der Errichtung der beiden Carports beantragte Befreiung städtebaulich vertretbar. Die Bayerische Bauordnung lässt eine verfahrensfreie Grenzbebauung je Grundstücksgrenze von bis zu 9 m bei einer mittleren Wandhöhe von bis zu 3 m zu. Die Grenzbebauung mit dem Carport zum westlichen Nachbargrundstück beträgt 10 m, wovon durch die bereits bestehende Grenzbebauung des betroffenen Nachbarn (Scheune) nur etwas mehr als die Hälfte der grenzständigen Carportanlage überhaupt sichtbar ist.

Die Entscheidung, ob hinsichtlich der geplanten Grenzbebauung ein Antrag auf Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Abstandsflächen), obliegt der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 5, Westl. Karlstraße“.

Innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen.

Es wurde folgende Befreiung beantragt:

- Carports und Geräteraum liegen außerhalb der Baugrenzen.

Die beantragte Befreiung hinsichtlich der Errichtung der baulichen Anlagen außerhalb festgelegter Baugrenzen wird erteilt.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt. Die Forderung, ob ggf. ein Antrag auf Abweichung zu stellen ist, obliegt der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

Die Erschließung der Nebenanlage ist über das bereits genehmigte Hauptgebäude gesichert.

Die Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung der Stadt Hallstadt (OFGS) findet Anwendung und ist zu beachten.

Das Flachdach ist flächig und dauerhaft fachgerecht zu begrünen; hierbei ist auf einen ausreichenden fachgerechten Schichtdeckenaufbau im Sinne des § 5 Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung (-OFGS-) zu achten.

Pflanzmaßnahmen und Begrünungen (Dachflächen und Fassaden) sind nach den einschlägigen Regeln der Technik auszuführen und dauerhaft zu erhalten.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2.6 Verlängerung des Antrages auf Baugenehmigung (BVz. 55/2016, Az. LRA 20160852) zur Sanierung, Umbau und Anbau des Gebäudes zur Artothek und zum öffentlichen WC (inkl. Aufzug) auf dem Grundstück Fl. Nr. 52 Gemarkung Hallstadt, Fischergasse 6

Dem beantragten Bauvorhaben (BVz. 55/2016) wurde mit Beschluss des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 04.07.2016 zugestimmt, die bauaufsichtliche Genehmigung vom Landratsamt Bamberg am 25.07.2016 unter Az. LRA 20160852 erteilt.

Die Stadt Hallstadt möchte beim LRA Bamberg die erneute Verlängerung der Baugenehmigung zum o.g. Bauvorhaben um weitere 2 Jahre beantragen. Die derzeitige Baugenehmigung des LRA Bamberg läuft am 28.11.2024 aus.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Verlängerung.

Einer Verlängerung der Baugenehmigung vom 25.07.2016 (Az. LRA 20160852, BVz. 55/2016) um weitere zwei Jahre wird zugestimmt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 3 Mitteilungen

Erster Bürgermeister Söder teilte folgendes mit:

- Auf die anstehenden Bürgerversammlungen in Hallstadt und Dörfleins wurde hingewiesen. Diese finden am Donnerstag, den 17.10.2024 im Kulturboden in der Marktscheune und am Freitag, den 18.10.2024 in der Brauerei Eichhorn jeweils um 18:00 Uhr statt.
 - Die Regierung von Oberfranken hatte angekündigt, dass die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8.1) ABS Nürnberg – Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA22) noch in diesem Jahr erfolgen soll. Die Planunterlagen zur 3. Planänderung werden in der nächsten Zeit bei der Stadt Hallstadt eingehen.
 - In der nächsten Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, den 23.10.2024 soll den Stadtratsmitgliedern das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen zur Festlegung eines Sanierungsgebietes für den Ortsteil Dörfleins vorgestellt werden.
-

TOP 4 Wünsche und Anfragen

Stadtratsmitglied Kühlbrandt:

Es wird um Mitteilung des Sachstands zum Umbau bzw. zur Verlegung des Skaterplatzes gebeten.

- Im Zuge eines Ortstermins der Spielplatzkommission wurde bereits ein möglicher Standort zur Verlegung des Skaterplatzes festgelegt. Es ist vorgesehen, die nächsten Planungsschritte in die Wege zu leiten.

Stadtratsmitglied Luche:

Es ist festzustellen, dass der Standort der sich auf dem öffentlichen Parkplatz in der Straße „Am Sportplatz“ befindlichen Altkleidercontainer regelmäßig ändert. Hierbei kommt es vor, dass die Anfahbarkeit einzelner Parklätze erschwert bzw. blockiert werden. Ist es möglich entweder im hinteren Bereich des Parkplatzes oder außerhalb des Parkplatzes am Gehwegbereich einen festen Standort auszuweisen?

- Die Verwaltung wird die Angelegenheit prüfen.

Stadtratsmitglied Luche:

Ist es richtig, dass der neue Rasenplatz (Nr. 3) auf dem Gelände des SVH aufgrund der Flutlichtsituation bei Dunkelheit nur teilweise bespielbar ist?

- Die Verwaltung hat bestätigt, dass der neue Rasenplatz (Nr. 3) lediglich in der Vorderen Hälfte so beleuchtet wird, dass hier ein problemloses Spielen möglich ist. Der hintere Teil wird in der Regel bei Dunkelheit aus Sicherheitsgründen meist nicht bespielt.

Stadtratsmitglied Luche:

Es wird darum gebeten, die anstehenden Baumpflanzungen hinsichtlich des Projekts „1000 Bäume für Hallstadt“ mitzuteilen.

- Es wird eine entsprechende Mitteilung erfolgen.

Stadtratsmitglied Stiefler:

Im Zusammenhang mit dem Projekt „1000 Bäume für Hallstadt“ gilt es zu erwähnen, dass der städtische Friedhof großes Potential für Baumpflanzungen bietet. Es wurde festgestellt, dass hier ca. 30 Pflanzungen möglich wären.

- Die städtische Grünpflegeabteilung des Bauhofs wird um Stellungnahme gebeten.

Stadtratsmitglied Reitberger:

Die Parkplatzsituation vor dem Hotel in der Lichtenfelser Straße ist nicht zufriedenstellend. Es ist festzustellen, dass eine Benutzung des Gehwegs aufgrund ungünstig parkender Fahrzeuge für Fußgänger regelmäßig erschwert wird. Es wird um Überprüfung einer möglichen Abhilfe, z. B. durch Drehung der Parkplätze oder durch Parkbegrenzungen, gebeten.

- Die Verwaltung wird Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation prüfen.

Stadtratsmitglied Stiefler:

Es ist festzustellen, dass sich die Parksituation auf dem Parkplatz im Kemmerner Weg verbessert hat. Sind in diesem Bereich noch Pflanzungen geplant?

- Es ist vorgesehen, dass die nötigen Ausschreibungen und Aufträge in den Wintermonaten erfolgen. Die Pflanzarbeiten sind im Frühjahr des nächsten Jahres vorgesehen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Marc Hilbert
Schriftführer/in